

Merkblatt

für Lehrende und Studierende zur Durchführung von Prüfungen im Sommersemester 2020

Das vorliegende Merkblatt ist eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Merkmale der Hygienekonzepte der Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Durchführung von Prüfungen im Sommersemester 2020 aufgrund der weltweiten Covid-19 Pandemielage. **Weiterführende Erklärungen, Abläufe und Details sind unbedingt den einzelnen Hygienekonzepten der Fakultäten (z. B. für Studierende der Humanmedizin) zu entnehmen.**

Grundlage der entwickelten Konzepte sind dabei die landesweiten Regelungen gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und entsprechende Rektoratshinweise.

1. Vorbereitung

Die individuelle Prüfungsraumzuteilung erfolgt über das Studierendenportal-LSF. Die zu belegenden Prüfungsplätze in den Hörsälen und Seminarräumen auf dem OVGU-Campus sind deutlich mit gelb-schwarzen Klebeband gekennzeichnet. Die Bestuhlung der Messehallen **und aller anderen Prüfungsräume** erfolgt unter Einhaltung der Mindestabstandsvorgaben **von 2m**. Hinweisschilder (u. a. zur Einhaltung Mindestabstand etc.) können bei K51 angefordert werden.



Die Lüftung vor und nach der Prüfung erfolgt durch Öffnung der Fenster durch das Aufsichtspersonal. Sollte das Öffnen der Fenster nicht möglich sein, so erfolgt dies über die automatische Steuerung der Lüftungsanlage. In Hörsälen und großen Seminarräumen – ab 40 Personen – läuft die Lüftung auch während des Prüfungszeitraumes. Die Klausur bzw. Beiblätter werden im Mantelbogen umgedreht zur Kontaktminimierung vor Prüfungsstart auf den Tisch gelegt. Bevorzugt sind Platzzettel auszulegen, d. h. es erfolgt keine freie Platzwahl durch den Prüfling.

2. Einlass

Studierende werden gebeten, 30 Minuten vor Prüfungsbeginn zu erscheinen. Vor den Prüfungsräumlichkeiten und bei Betreten, bis zum Erreichen des Sitzplatzes, besteht die **Pflicht**, eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen. Der Einlass erfolgt in Gruppen durch Zuweisung des Aufsichtspersonals. **Die Prüfungsteilnahme ist bei Krankheitssymptomen, die mit Corona in Zusammenhang stehen, bzw. Kontakt mit Infizierten und/oder Rückkehr aus Krisengebieten in den letzten 14 Tagen zu versagen.**

Verpflichtend ist **vor dem Einlass das gründliche Händewaschen** mit Wasser und Seife (siehe Anhang) für alle Prüflinge. Ist dies aufgrund großer Teilnehmerzahlen nicht kontaktlos/kontaktarm zu gewährleisten, erfolgt eine verpflichtende Desinfektion der Hände aller Prüfungsteilnehmer. Zur Desinfektion benötigtes Material (z.B. Handdesinfektionsmittel, Einweghandschuhe, usw.) ist rechtzeitig durch die für die Prüfung verantwortliche Fakultät bei der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43-Herr Stresow) anzufordern.

Die Identitätskontrolle der Prüflinge kann während des Einlasses oder am Platz erfolgen. Die Identität ist mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass/Führerschein) nachzuweisen. Bei Nutzung der Messehallen und einer zu erwartenden großen Teilnehmerzahl an Prüflingen ist vorzugsweise eine Negativliste (Prüflinge erfassen, die **nicht** zur Prüfung erscheinen.) in Verbindung mit Platzzetteln zu führen, da so eine Staubildung am Einlass durch Identitätskontrollen vermieden werden kann.

Durch die **Nichtteilnahme an der Prüfung erklären die Prüflinge durch konkludentes Handeln ihren Rücktritt**. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, jedoch wird eine schriftliche Information bei Rücktritt an das Prüfungsamt erbeten (insbesondere im Sinne der Nachhaltigkeit).

3. Prüfungsdurchführung

Das Aufsichtspersonal wird vor Beginn der Bearbeitungszeit alle Prüflinge, neben den üblichen prüfungsrechtlichen Vorgaben, auch zu besonderen Abstands- und Hygienevorgaben belehren und gegenzeichnen lassen. Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung während der Prüfung steht jedem Prüfling frei. Diese ist aus hygienischen Gründen nicht auf dem Tisch abzulegen, sondern in der Tasche zu verstauen. Jacken und Taschen bleiben am Sitzplatz und sind **nicht**, wie unter regulären Bedingungen üblich, am Rand des Prüfungsraumes abzustellen.

Das unaufgeforderte Verlassen des Prüfungsplatzes ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Verlassen für Toilettengänge ist durch Handzeichen und Zustimmung durch die Aufsichtskraft **unter Tragen der Mund-Nase-Bedeckung** einzeln

gestattet. Nach dem Toilettengang sind die Hände ggf. erneut zu desinfizieren. Eine **Mund–Nase–Bedeckung** ist sowohl vom Prüfling als auch von der Aufsichtskraft zu tragen, wenn der Prüfling eine **Frage o.a. Anliegen** hat, und die Aufsichtskraft sich zum Prüfling begibt und Mindestabstände unterschritten werden müssen. Studierende, die zu spät zur Prüfung erscheinen, sind generell nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

4. Verlassen des Prüfungsraumes

Die vorzeitige Abgabe der Klausur ist **nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass Mindestabstände durchweg eingehalten werden** (Hinweis: Dies ist ausschließlich nur in Räumlichkeiten mit einzelnstehenden Tischen möglich. In Hörsälen mit durchgehenden Platzreihen sollte ggf. auf ein vorzeitiges Abgeben verzichtet werden, da hier Mindestabstände unterschritten werden könnten.) Das Verlassen des Raumes erfolgt nach Entscheidung des Aufsichtspersonals während oder erst am Ende der Bearbeitungszeit. **Tragen einer Mund–Nase–Bedeckung** ist bei Verlassen der Prüfungsräumlichkeit verpflichtend. Der Auslass erfolgt sukzessive, aber zeitlich gestreckt. Bei Räumen mit mehreren Ausgängen kann das Verfahren beschleunigt werden. Es ist im Vorfeld zu prüfen, welche Notausgänge als reguläre Ausgänge zur Verfügung stehen. Zur Kontaktminimierung sollten Klausuren/Begleitzettel im Mantelbogen nach dem Verlassen des Raumes durch die Aufsichtspersonen eingesammelt werden.

5. Nachbereitung

Die einmal tägliche Grundreinigung der Messehallen wird durch das betreibende Unternehmen sichergestellt. Die **Flächendesinfektion** (Das **Abwischen** mittels Desinfektionsmittel der durch Prüflinge genutzten Tischoberflächen/Türklinken/ggf. Stühle bei Notwendigkeit.) erfolgt in den **Messehallen** jeweils nach der Prüfung durch die **eingesetzten Aufsichtskräfte bzw. durch die dafür abgestellten Personen** (bspw. HiWis, wissenschaftliches Personal) der Fakultäten der OVGU. Es ist für jede Messehalle eine Liste zu führen, in denen Datum, Uhrzeit und Unterschrift einer verantwortlichen Aufsichtsperson einzutragen ist, um eine durchgängige Desinfektion nachvollziehbar festzuhalten. Sollten sich ggf. die Fakultäten nicht in der Lage sehen, entsprechendes Personal zu organisieren, kann über die Hochschulleitung und K3 (Herr Kreowsky) eine Anfrage zur personellen Unterstützung gestellt werden.

Die **Reinigung und Flächendesinfektion der Hörsäle und Seminarräume auf dem OVGU–Campus** werden hauptsächlich durch das vom **Dezernat Zentrale Dienste (K5)** beauftragte Unternehmen durchgeführt. In Einzelfällen (Prüfungen mit einer Teilnehmerzahl ≤ 15 Personen) kann es jedoch auch hier notwendig werden, dass das Aufsichtspersonal die Desinfektion (Tischoberflächen/Türklinken/ggf. Stühle bei Notwendigkeit) und Lüftung der Räumlichkeiten übernehmen muss. Es sind entsprechende Aushänge innen an den Türen anzubringen, in denen Datum, Uhrzeit und Unterschrift einer verantwortlichen Aufsichtsperson einzutragen ist, um eine durchgängige Desinfektion/Lüftung nachvollziehbar festzuhalten. Probleme bzw. Verletzungen des Hygienekonzeptes während oder unmittelbar nach der Prüfung sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

Auf eine ordnungsgemäße sichere Lagerung sämtlicher Desinfektionsmittel ist in enger Abstimmung mit der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43–Herr Stresow) zu achten.

Sollte sich ein Prüfungsteilnehmer oder eine Aufsichtsperson im Nachgang der Prüfung mit einem Positiv–Ergebnis auf SARS–CoV–2 melden, ist umgehend das entsprechende Dekanat und die Hochschulleitung zu informieren.

Das Wichtigste auf einem Blick:

- Nichtteilnahme bei Krankheitssymptomen.
- Tragen einer Mund–Nase–Bedeckung verpflichtend: **vor** und **nach** der Prüfung bzw. in Situationen, wo der Mindestabstand unterschritten wird (z. B. bei Fragen durch Prüflinge an das Aufsichtspersonal), während der Prüfung **kann** die Mund–Nase–Bedeckung getragen werden.
- Verpflichtend ist das kontaktarme Händewaschen bzw. die Händedesinfektion vor dem Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten und nach dem Toilettengang.
- Einhaltung der Mindestabstände von 2m.
- Beachtung der Husten– und Niesetikette.
- Wer zu spät zur Prüfung erscheint, darf die Prüfung nicht mitschreiben.
- Für die Nachholprüfungen des WiSe 19/20 und das SoSe 20 gilt: Die Nicht–Teilnahme ist als Prüfungsrücktritt **ohne jedwede Nachweispflicht (bspw. in Form von Attesten) zu werten.**



Wasser marsch!
Ärmel hoch und Hände richtig nass machen.

Einseifen!
Mit einer ordentlichen Portion Seife.

Zeit lassen!
Gründlich einschäumen, auch zwischen den Fingern und an den Fingerspitzen. Das dauert 20 bis 30 Sekunden.

Runter damit!
Hände von allen Seiten unter das Wasser halten. Den Seifenschaum gut abspülen.

Trocknen!
Am besten mit einem Einmaltuch.

**RICHTIG
HÄNDE
WASCHEN**

Geht ganz einfach!

Nicht vergessen!
Auf den Händen sitzen sie: Viren und Bakterien.

Deshalb:
Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen und Hände mehrmals täglich waschen.

Immer:

- ▶ vor dem Essen
- ▶ nach dem Klo
- ▶ wenn man von draußen kommt
- ▶ wenn man die Nase geputzt hat
- ▶ wenn man ein Tier gestreichelt hat

Und noch ein Tipp: Bei Schnupfen häufig Hände waschen!

BZgA-Infektionsnummer 02/0205/00

